

Piraten Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

An den
Oberbürgermeister der Stadt Göttingen,
Dezernent Suermann
Herrn Melzer, Dez. Ordnung
Die Ausländerbehörde

Piraten Ratsfraktion
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ansprechpartner:
Dr. Meinhart Ramaswamy
0551 / 400-3078

Göttingen, 08.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordert die Piraten-Ratsfraktion die Verwaltung der Stadt Göttingen insbesondere die Behörde für Ausländerfragen, in folgenden Fällen von Rückführungsanweisungen beim MI des Landes Niedersachsen und des BAMF nach Beamtenrecht zu remonstrieren (s. Begründung):

Wenn von der Rückführungsanordnung Kinder und Jugendliche betroffen sind, die in Deutschland geboren wurden oder länger als 5 Jahre in Deutschland leben.

Begründung:

Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind oder 5 Jahre und länger in Deutschland leben,
- haben keine tatsächlichen Bindung an das Land ihrer Eltern.

Nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1989 muss die Bundesrepublik Deutschland dem Kind "das Recht in einer gesunden Umwelt zu leben, Lebensverhältnisse garantieren, die seine soziale und körperliche Entwicklung fördern".

Das kann z.B. für ROMA im Kosovo nicht garantiert werden. Im Gegenteil berichten gleichlautend internationale Beobachter und internationale Organisationen über die soziale und körperliche Gefährdung dieses Volkes. Eine gesunde und förderliche Entwicklung ist nicht gegeben.

Aus diesem Grunde hat die EU-Justiz-Kommissarin eine Klage gegen Staaten eingereicht, die ROMA abschieben. Die Grundlage ist das Recht der ROMA, als Europäisches Volk, sich überall in der EU niederzulassen.

Diese Tatsachen geben Anlass eine Anordnung in Zweifel zu ziehen, die o.g. Gruppen von Menschen betrifft.

Anlass ist die drohende Rückführung von Familien, die z.T. 17 Jahre in Göttingen leben und deren Kinder hier geboren und aufgewachsen sind, deren Muttersprache deutsch ist, deren soziales und kulturelles Umfeld Göttingen ist.

Eine entsprechende Aufforderung zur Abschiebung ist somit sachlich in Zweifel zu ziehen.

Unterschreiben Sie keine Zwangsausweisung - seien Sie kein williger Vollstrecker von Anweisungen, die der Genfer Kinderrechtskonvention widersprechen.

Seien Sie nicht grausam - gewähren Sie diesen Schutz, damit ALLE BLEIBEN können.



Dr. M. K. Ramaswamy
für die Fraktion der Piraten im Stadtrat Göttingen

Anlage
Grundlage der Aufforderung zur Remonstrations ist, die Verpflichtung dazu:

Rechtsgrundlage:

Dr. Johannes Rux

Das Remonstrationsrecht
Eine Tradition des liberalen Rechtsstaats?

Erstmals erschienen in: beamtete heute – März 1992, S. 10-14

Eine Weisung begrenzt grundsätzlich die Verantwortung der Beamten für ihre Diensthandlungen. Sie sind verpflichtet, jede Massnahme auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. Das sogenannte „Remonstrationsrecht“ schränkt diese Hierarchie wieder ein. Es schiebt sich zwischen die unbedingte Verpflichtung zum Gehorsam und die uneingeschränkte Verantwortlichkeit.

Die geltenden Beamtengesetze verpflichten Beamte, gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei seinem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren (Einwände erheben, Gegenvorstellungen machen). Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmässigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schliesst auch die Prüfung der Zweckmässigkeit ein.

Bestätigt der Vorgesetzte die Anordnung, so muss man sich (nicht: kann!), wenn seine Zweifel fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Bestätigt auch dieser die Anordnung, so muss sie ausgeführt werden - es sei denn, sie ist erkennbar strafbar oder ordnungswidrig oder sie verletzt die Würde des Menschen.

und:

<http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>